

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 19. März 1980

Aufruf zur Katholikentags-Kollekte am 27. April 1980. — Umpfarrung der Chausseeäcker von Brühl nach Schwetzingen, St. Pankratius, sowie der Gebietsteile Großer Farrenzipfel, Spraulache, Teile des Rohrhofer Weggewanns und 7 weiterer bewohnter Grundstücke von Schwetzingen, St. Pankratius, nach Brühl. — Heimschule St. Landolin. — Änderung des Mutterschutzgesetzes. — 32. Hochschulwoche in Gengenbach bei Offenburg vom 8. April bis 11. April 1980. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 57

Aufruf zur Katholikentags-Kollekte am 27. April 1980

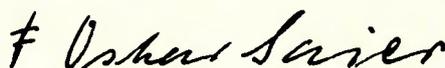
„Christi Liebe ist stärker“ — so lautet das Leitwort des 86. Deutschen Katholikentages, der vom 4. bis 8. Juni 1980 in Berlin stattfindet. Zu diesem dritten Berliner Katholikentag nach dem Krieg sind Sie alle herzlich eingeladen. Ein Katholikentag ist Erfahrung von lebendiger Kirche; er ist Hilfe, über den eigenen Zaun zu schauen und neben persönlichen und innerkirchlichen Fragen auch die gesellschaftspolitischen Aufgaben anzupacken. Der Katholikentag bietet für jeden einzelnen und jede Gruppe, für jede Gemeinde und jeden Verband Möglichkeiten des Gesprächs, der Diskussion, des Erfahrungsaustauschs.

Auf dem kommenden Katholikentag geht es insbesondere darum, in der Liebe Christi jene Dynamik zu entdecken, die Leben und Welt verwandelt. Was die Liebe Christi bewirkt und was sie verlangt, wird bereits in der ersten großen Versammlung des Katholikentages sichtbar werden, in der Feier der Eucharistie am Fronleichnamfest. In der Eucharistie beansprucht Christus ein Stück dieser erfahrbaren Welt, damit es wirksames Zeichen seiner Gegenwart und damit der neuen Schöpfung werde.

Wir möchten Sie bitten, diesen Katholikentag mitzutragen durch Ihr Gebet und Ihr

finanzielles Opfer. Die Vorbereitung und Durchführung eines Katholikentages, der in die Welt hinein sprechen und tausende ansprechen will, verlangt auch erhebliche finanzielle Anstrengungen. Wir bitten Sie, durch ein großzügiges Opfer bei der heutigen Kollekte ein sichtbares Zeichen der Solidarität mit dem 86. Deutschen Katholikentag und seinem Leitwort zu setzen: Christi Liebe ist stärker.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Vorstehender Aufruf ist am 27. 4. 1980 den Gläubigen in allen Gottesdiensten bekanntzugeben. Zugleich ist an diesem Sonntag die Kollekte für den Katholikentag durchzuführen. Das Ergebnis ist wie üblich auf das Konto der Erzb. Kollektur zu überweisen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 58

Umpfarrung der Chausseeäcker von Brühl nach Schwetzingen, St. Pankratius, sowie der Gebietsteile Großer Farrenzipfel, Spraulache, Teile des Rohrhofer Weggewanns und 7 weiterer bewohnter Grundstücke von Schwetzingen, St. Pankratius, nach Brühl

Nach Anhören des Rhein-Neckar-Kreises trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Chausseeäcker von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchen-

gemeinde Brühl los und teilen sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schwetzingen, St. Pankratius, zu. Gleichzeitig trennen Wir mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Gebietsteile Großer Farrenzipfel, Spraulache, Teile des Rohrhofer Weggewanns und 7 weitere bewohnte Grundstücke entsprechend der im politischen Raum vollzogenen Gebietsveränderung von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schwetzingen, St. Pankratius, los und teilen sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Brühl zu.

Freiburg i. Br., den 29. Februar 1980

F. Oskar Sauer

Erzbischof

Nr. 59

Ord. 6. 3. 80

Heimschule St. Landolin

Die Heimschule St. Landolin in Ettenheim nimmt für das Schuljahr 1980/81 neue Schüler in alle Klassen der folgenden Schulzweige auf:

1. Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium
Es führt in neun Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Sprachenfolge: Kl. 5 Englisch, Kl. 7 Französisch oder Latein. In die Sexta werden Schüler aus der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die das Aufnahmeverfahren bzw. die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium bestanden haben.
2. Realschule
Sie führt in sechs Jahren zur Mittleren Reife. Ab Klasse 5 Englisch als einzige Pflichtfremdsprache. In die Anfangsklassen werden Schüler der vierten Klasse der Grundschule bzw. fünften Klasse der Hauptschule aufgenommen, die das Aufnahmeverfahren bzw. die Aufnahmeprüfung für die Realschule bestanden haben.
3. Realschule für jugendliche Spätaussiedler
Begabte Schüler aus Spätaussiedlerfamilien, die in ihrer Heimat eine entsprechende Schulart besucht haben oder bereits einen erfolgreichen Abschluß einer Förderschule nachweisen, können in zwei Jahren zur Realschulabschlußprüfung geführt werden. Nähere Informationen sind bei der Heimschule anzufordern.
4. Wirtschaftsgymnasium
Im Wirtschaftsgymnasium können Schüler mit Abschlußzeugnis der Realschule, der Wirtschaftsschule oder der Berufsfachschule und Schüler des Gymnasiums mit

Versetzung in die Klasse 11 in drei Jahren die Hochschulreife erwerben.

Sämtliche staatl. Abschlußprüfungen können an der Heimschule abgelegt werden. Prospekte stehen auf Anforderung zur Verfügung.

Anmeldungen sind ab sofort zu richten an:
Heimschule St. Landolin — Internatsleitung — 7637 Ettenheim — Telefon 07822/5053.

Wir bitten, einen entsprechenden Hinweis im Pfarrblatt zu veröffentlichen.

Nr. 60

Ord. 3. 3. 80

Änderung des Mutterschutzgesetzes

Am 1. 7. 1979 ist das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs v. 25. 6. 79 (BGBl. I S. 797) in Kraft getreten. Hierdurch wurde u. a. das Mutterschutzgesetz geändert. Es besteht daher ab 1. 7. 1979 für die Freistellung der Mutter von der Arbeit folgende Rechtslage:

1. Nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes besteht eine Schutzfrist von im Regelfall sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung. Während dieser Schutzfristen besteht ein Beschäftigungsverbot.

2. Nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes haben Mütter im Anschluß an die zweite Schutzfrist Anspruch auf Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Dieser Anspruch ist spätestens vier Wochen vor Ablauf der obengenannten Schutzfristen beim Arbeitgeber geltend zu machen. Der Anspruch erlischt grundsätzlich, wenn er nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wird.

3. Während der Dauer der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs besteht das Arbeitsverhältnis fort; eine Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Arbeitsentgelt während dieser Zeit besteht nicht.

Die Mutter hat Anspruch auf Zahlung eines Mutterschaftsgeldes, das bei Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert sind, von den Krankenkassen, ansonsten vom Bundesversicherungsamt (Reichpietschufer 72—76, 1000 Berlin 30) gezahlt wird. Den entsprechenden Antrag hat die Mutter bei ihrer Krankenkasse bzw. beim Bundesversicherungsamt zu stellen. Das Mutterschaftsgeld während der Schutzfristen wird auf der Grundlage der aus dem Arbeitsverhältnis bezogenen Vergütung berechnet. Das Mutterschaftsgeld während des Mutterschaftsurlaubs beträgt monatlich höchstens DM 750,—.

Der Arbeitgeber hat lediglich während der Schutzfristen einen Zuschuß zum Mutterschaftsgeld zu zahlen. Dieser ist sozial- und zusatzversicherungsfrei sowie steuerfrei.

4. Während der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs bleibt die Mutter in der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und gegebenenfalls Zusatzversicherung versichert. Beiträge sind nicht zu entrichten, auch nicht durch den Arbeitgeber. Den Frauen, die in einer Privatkrankenkasse versichert sind, erstattet das Bundesversicherungsamt die Beiträge für die private Krankenversicherung bis höchstens 11 v. H. des Mutterschaftsgeldes. Diese Erstattung ist allerdings nur möglich, wenn die Privatkrankenkasse bestimmte Vertragsleistungen vorsieht. Das Bundesversicherungsamt prüft im einzelnen, ob die Voraussetzungen für eine Beitragserstattung vorliegen.

5. Während der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs darf die Mutter keine Erwerbstätigkeit leisten.

6. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung sowie — bei Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubs — während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis der Mutter nicht kündigen.

7. Spätestens vier Wochen nach Beginn des Mutterschaftsurlaubs soll die Mutter dem Arbeitgeber auf dessen Verlangen mitteilen, ob sie beabsichtigt, das Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs fortzusetzen (§ 8c MuSchG). Eine Verpflichtung zu dieser Mitteilung besteht nicht.

Die Mutter kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende ihres Mutterschaftsurlaubs kündigen; soweit für sie eine kürzere Kündigungsfrist besteht (z. B. innerhalb der Probezeit), braucht sie nur diese einzuhalten.

8. Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub der Mutter für jeden vollen Kalendermonat, für den sie Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel kürzen. Im kirchlichen Bereich wird jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht. Von der Kürzung ist also abzusehen.

9. Die Arbeitnehmerin, die auf Grund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann — bei Vorliegen aller Voraussetzungen — Anspruch auf Übergangsgeld entsprechend §§ 62—64 BAT, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen hat bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen worden ist. Ein etwaiges Übergangsgeld ist sozial- und zusatzversicherungsfrei, jedoch steuerpflichtig.

10. Während der Schutzfristen und des Mutterschaftsurlaubs bleibt die Beihilfenberechtigung im bisherigen Umfang erhalten.

11. Nach dem Urlaubsgeldtarifvertrag ist unter anderem Voraussetzung für die Zahlung von Urlaubsgeld, daß die Beschäftigte mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Bezüge hat. Besteht ein solcher Anspruch nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld nicht, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat.

12. Die Schutzfristen und der Mutterschaftsurlaub betreffen die Anspruchsvoraussetzungen bezüglich der (Weihnachts-) Zuwendung entsprechend dem Zuwendungstarifvertrag nicht und wirken sich auf die Höhe dieser Zuwendung nicht mindernd aus, da das Arbeitsverhältnis während dieser Zeiten fortbesteht und die Arbeitnehmerin Mutterschaftsgeld erhält. Den Anspruch auf die anteilige Weihnachtzuwendung hat die ausscheidende Mutter jedoch nur dann, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen hat bzw. wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen worden ist.

13. Die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährten einmaligen Zuwendungen (z. B. Weihnachtzuwendung, Urlaubsgeld) sind sozialversicherungsfrei, wenn am letzten Tag vor dem Ausscheiden Beitragsfreiheit nach § 383 RVO oder § 183 Abs. 6 RVO (z. B. Ablauf der Bezugsdauer für Krankenbezüge, Bezug von Mutterschaftsgeld) besteht.

Die Weihnachtzuwendung ist außerdem zusatzversicherungsfrei, wenn sie anlässlich des Ausscheidens der Bediensteten gezahlt wird. Falls ein zusatzversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs weitergeführt wird, ist die Weihnachtzuwendung jedoch zusatzversicherungspflichtig. Die Weihnachtzuwendung ist in jedem Falle steuerpflichtig (Freibetrag 400,— DM).

Das Urlaubsgeld ist immer zusatzversicherungsfrei; es ist jedoch steuerpflichtig.

14. Das Gesetz hat folgende Auswirkungen auf Regelungen des BAT:

- a) Die Zeit des Mutterschaftsurlaubs zählt als Beschäftigungszeit und damit auch als Dienstzeit im Sinne der §§ 19, 20 BAT. Für die Bemessung des Übergangsgeldes gilt der Mutterschaftsurlaub jedoch nicht als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 63 BAT.
- b) In Fällen, in denen die Zeiten der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG sowie des anschließenden Mutterschaftsurlaubs über sechs Monate hinausgehen, beginnt die Bewährungszeit nach dem Wortlaut des § 23 a Satz 2 Nr. 4 Unterabs. 1 BAT neu zu laufen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, daß bis zu einer entsprechenden Regelung die vor der Unterbrechung durch den Mutterschaftsurlaub zurückgelegten

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 10 · 19. März 1980
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für postalische Zwecke

Bewährungszeiten erhalten bleiben. Der Mutterschaftsurlaub ist jedoch nicht auf die Bewährungszeit anzurechnen.

- c) Auf die in Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht anzurechnen.
- d) Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abs. B BAT wird durch den Mutterschaftsurlaub nicht berührt.

Die Arbeitnehmerin erhält also nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den sie erhalten hätte, wenn sie nicht beurlaubt gewesen wäre.

32. Hochschulwoche in Gengenbach bei Offenburg vom 8. April bis 11. April 1980

Die 32. Hochschulwoche in Gengenbach findet vom Dienstag, dem 8. April bis Freitag, dem 11. April 1980 statt.

Thema der Tagung ist:

„Erziehung in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe . . .“ Auftrag — Utopie — Wirklichkeit.

Referenten:

Sieglinde Kriechbaum, 2. Vorsitzende des Landeselternbeirats, Korntal
Prof. Dr. Alfons Müller, Pädagogische Hochschule, Karlsruhe

Prof. Dr. Hugo Staudinger, Deutsches Institut für Bildung und Wissen, Paderborn
Prof. Dr. Paul-Ludwig Weinacht, Universität Würzburg

Preise für Unterkunft und Verpflegung:

Mittagessen	DM 10,—
Abendessen	DM 8,—
Frühstück	DM 4,—
Nachmittagskaffee	DM 3,50
Übernachtung (EZ)	DM 10,—
Übernachtung (DZ)	DM 8,—

Anmeldung erbeten an:

Frau Rektorin Marga Fensterer
Riesenweg 39, 7800 Freiburg im Breisgau

Versetzungen

1. Febr.: P. Maier Josef SAC, als Krankenhausseelsorger nach Überlingen,
1. April: Frietsch Berthold, Telefonseelsorge Freiburg, als Krankenhausseelsorger nach Villingen.

Im Herrn sind verschieden

8. März: Skala Alfred, Pfarrkurat in Sulzfeld, † in Karlsruhe
Weber Johannes Anton, resignierter Pfarrer von Üdsbach St. Jakobus, † in Karlsruhe-Rüppurr